



**Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung von
Bestattungseinrichtungen**

– Friedhofsgebührensatzung –

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen

– Friedhofsgebührensatzung –

Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)
- sowie der §§ 1,2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung,
- in Verbindung mit der zurzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst

in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Tönisvorst, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Tönisvorst werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner*in

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächliche entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.04.2023, rückwirkend zum 01.07.2022 gültig, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen – Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehl oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023


Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

Gebührentarif 2023

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023, rückwirkend zum 01.01.2023.

1	Leichenhalle	
1.1	Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 min.)	199,00 €
1.2	Nutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des kommunalen Friedhofes (Trauerfeier bis zu 45 min.)	213,00 €
1.3	Nutzung des Kühlraumes, pro Tag (max. 4 Tage)	168,00 €
2	Bestattungsgebühren	
<u>2.1</u>	<u>Bestattungen in Särgen (einschl. Grablegung ohne Sarg)</u>	
2.1.1	Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	610,00 €
2.1.2	Anonyme Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	540,00 €
2.1.3	Erdbestattung im Rasenreihengrab	610,00 €
2.1.4	Erdbestattung Verstorbener bis 8 Jahr	gebührenfrei
<u>2.2</u>	<u>Aschebeisetzungen</u>	
2.2.1	Urnen(Asche)beisetzungen	291,00 €
2.2.2	Beisetzungen in Urnenkammern	317,00 €
2.2.3	Beisetzungen in Urnengemeinschaftsgrab	291,00 €
2.2.4	Verstreuung (auch anonym)	126,00 €
2.2.5	Urnen(Asche)beisetzung, anonym	147,00 €
<u>2.3</u>	<u>Zusatzleistungen</u>	
2.3.1	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	68,00 €
3	Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
<u>3.1</u>	<u>Neuerwerb</u>	
<u>3.1.1</u>	<u>Erdwahlgrabstätten</u>	
3.1.1.1	Einstelliges Wahlgrab	1.461,00 €

3.1.1.2	Zweistelliges Wahlgrab	1.855,00 €
3.1.1.3	Dreistelliges Wahlgrab	2.248,00 €
3.1.1.4	Vierstelliges Wahlgrab	2.641,00 €
3.1.1.5	Fünfstelliges Wahlgrab	3.035,00 €
3.1.1.6	Sechstelliges Wahlgrab	3.428,00 €
3.1.1.7	Grabstätte für Muslime	1.710,00 €
<u>3.1.2</u>	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
3.1.2.1	Urnenwahlgrab	802,00 €
3.1.2.2	Urnenkammer	2.335,00 €
<u>3.1.3</u>	<u>Erdreihengrabstätten</u>	
3.1.3.1	Reihengrab	1.344,00 €
3.1.3.2	Reihengrab anonym (inkl. Pflege)	2.113,00 €
3.1.3.3	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.363,00 €
3.1.3.4	Kinderreihengrab (bis 8 Jahre)	896,00 €
<u>3.1.4</u>	<u>Urnenreihengrabstätten</u>	
3.1.4.1	Urnenreihengrab	686,00 €
3.1.4.2	Urnenreihengrab anonym (inkl. Pflege)	771,00 €
3.1.4.3	Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege und Liegeplatte	1.253,00 €
3.1.4.4	Baumgrabstätte	1.204,00 €
3.1.4.5	Urnengemeinschaftsanlage	1.026,00 €
3.1.4.6	Aschestreufäche	771,00 €
<u>3.2</u>	<u>Verlängerung</u>	
3.2.1	Parkgruft, einstellig, je Jahr	57,43 €
3.2.2	Parkgruft, zweistellig, je Jahr	70,07 €
3.2.3	Parkgruft, dreistellig, je Jahr	82,70 €
3.2.4	Parkgruft, vierstellig, je Jahr	95,33 €
3.2.5	Wahlgrabstätte, pro Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.7
3.2.6	Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 3.1.2.1 bis 3.1.2.2

Zu Pos. zzgl. Standsicherheitsprüfung bei vorhandenem,	3,00 €
3.2.1 — stehenden Grabmal, pro Nutzungsjahr	
3.2.6	
4	Einebnung bei Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes
4.1	Einebnung, je angefangene halbe Stunde 57,00 €
4.2	zzgl. Entsorgungsgebühren bei vorhandenem Grabmal, pro m ³ 95,00 €
5	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit
5.1	Parkgruft, je Stelle 51,00 €
5.2	Einzelwahlgrab 34,00 €
5.3	Doppelwahlgrab 60,00 €
5.4	Dreistelliges Wahlgrab 87,00 €
5.5	Vierstelliges Wahlgrab 113,00 €
5.6	Fünfstelliges Wahlgrab 140,00 €
5.7	Reihengrab (Erwachsene) 26,00 €
5.8	Reihengrab (Kinder) 7,00 €
5.9	Urnenwahlgrab 13,00 €
5.10	Urnenreihengrab 4,00 €
5.11	Grabstätte für Muslime 34,00 €
6	Ausgrabungsgebühren
6.1	Ausgrabung Verstorbener über 8 Jahre zur Überführung/Umbettung 1.285,00 €
6.2	Ausgrabung Verstorbener bis 8 Jahre zur Überführung/Umbettung 257,00 €
6.3	Ausgrabung einer Urne zur Überführung/Umbettung 257,00 €
7	Verwaltungsgebühren
7.1	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Erdgrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre 124,00 €

7.2	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Urnengrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre	94,00 €
7.3	Genehmigung zur Anbringung von liegenden Grabmalen, Liegeplatten und beschrifteten Einfassungen	28,00 €
7.4	Genehmigung zur Beschriftung von Gedenkplatten bei Urnenkammern	19,00 €
7.5	Genehmigung für gewerbliche Arbeiten auf den komm. Friedhöfen, pro Jahr	28,00 €
7.6	Aufwendige Adressermittlung	37,00 €
7.7	Umschreibung des Nutzungsrechtes außerhalb eines Bestattungsfalles	28,00 €
7.8	Überwachung der Urnenkammer bei weiterer Bestattung	42,00 €